

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege – Ortsverband Oberursel (Taunus) e.V.", abgekürzt "SDW Oberursel".

Sitz des Ortsverbandes ist Oberursel.

Der Ortsverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Ortsverband ist Mitglied des Kreisverbandes Hochtaunus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

§ 2 (Zweck, Ziele und Aufgaben)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I/S. 613, BSTBl I/S. 157).

Zweck des Ortsverbandes ist die Zusammenfassung aller Bürger, die bereit sind, an der Erhaltung und dem Schutz des Waldes und der freien Landschaft mitzuwirken und das Verhältnis des Menschen zur Natur zu pflegen.

Dazu gehören auch die Bereiche des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung einer gesunden Umwelt und des Naturschutzes,
- (b) Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, das Verständnis zur Natur und für eine gesunde Umwelt zu wecken und zu vertiefen,
- (c) Mitarbeit der Mitglieder im Bereiche des Natur- und Umweltschutzes sowie bei der Landschaftspflege,
- (d) Bemühungen, die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur Natur zu gewinnen.

Der Ortsverband ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Die Jugend ist in der Deutschen Waldjugend zusammengefasst.

Ihre Tätigkeit bestimmen die Richtlinien der Deutschen Waldjugend.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Bürger werden, der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Ortsverbandes unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand des Ortsverbandes einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Austritt aus dem Ortsverband kann nur zum Jahresschluss erfolgen und ist schriftlich zu erklären.

§ 5

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Ortsverbandes teilzunehmen, den Vorstand des Ortsverbandes zu wählen oder in den Vorstand gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7

Mitglieder, die dem Zweck der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zuwiderhandeln, dem Ansehen schaden oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Vorstand des Ortsverbandes ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Hauptversammlung anzumelden.

Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Hauptversammlung persönlich zu vertreten.

3. Geschäftsführung

§ 8

Die Organe des Ortsverbandes sind:

- (a) die Hauptversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 9

Das Geschäftsjahr des Ortsverbandes ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel des Jahres statt, eine außerordentliche Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder innerhalb von vier Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen und für die außerordentliche Hauptversammlung mindestens eine Woche.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Niederschrift festgehalten.

Diese Niederschrift wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Die Hauptversammlung entscheidet über:

- (a) den Geschäftsbericht und die Rechnung für das abgelaufenen Geschäftsjahr,
- (b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- (c) die Wahl der Vorstandmitglieder,
- (d) die Wahl der Kassenprüfer,
- (e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- (f) vorliegende Anträge,
- (g) die Auflösung des Ortsverbandes.

§ 11

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern sowie den Beisitzern, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann bis zu 13 betragen.

Die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und deren Stellvertreter.

Zur Vertretung des Ortsverbandes sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 12

Der Vorstand des Ortsverbandes hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13

Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten obliegen dem Vorstand des Ortsverbandes.

§ 14

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist in der Regel unentgeltlich zu versehen.

Die Hauptversammlung kann in triftigen Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 15

Der Ortsverband verwaltet seine Einnahmen und sein Vermögen selbst.

4. Schiedsgericht

§ 16

Für die Prüfung der Kasse und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden mindestens zwei Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr gewählt.

Sie haben die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen und in der ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht zu geben.

§ 17

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsvermögen entspringen, wählt jeder Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichter.

Diese vier Mitglieder wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden.

Kommt in der Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Schiedsrichter urteilen nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer das Schiedsgericht anruft, begibt sich jedes weiteren Rechtszuges.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes ist Pflicht des Vorstandes des Ortsverbandes.

5. Satzungsänderungen

§ 18

Die Satzung des Ortsverbandes kann nur in einer Hauptversammlung, mit ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung, geändert werden.

Für die Satzungsänderung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen.

6. Auflösung des Ortsverbandes

§ 19

Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur von diesem selbst und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Von den anwesenden Mitgliedern müssen mindestens vier Fünftel für die Auflösung stimmen, um einen gültigen Beschluss zu erhalten.

Bei der Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Landesverband Hessen e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

7. Schlussbestimmung

§ 20

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 13. Februar 1981 beschlossen und tritt sofort in Kraft.